

<b>Zeitschrift:</b>	Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart
<b>Herausgeber:</b>	Stadtarchiv Sursee
<b>Band:</b>	4 (1999)
<b>Artikel:</b>	Kleinstadt, Herrschaft und Stadtrecht : das Privileg König Albrechts I. für Sursee vom 29. März 1299
<b>Autor:</b>	Stercken, Martina
<b>Kapitel:</b>	Der Umgang mit dem Stadtrecht
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1055033">https://doi.org/10.5169/seals-1055033</a>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den beiden habsburgischen Privilegien des 13. Jahrhunderts für Winterthur zusammensetzt. Das Privileg für Sursee war kein auf örtliche Verhältnisse zugeschnittenes, sondern übernommenes Recht, das offenbar dort, wo es nötig schien – nämlich etwa bei der Umschreibung des Friedkreises – individuelle Angaben aufnahm. König Albrecht gab ein Recht weiter, das sein Vater 16 Jahre zuvor der Stadt Aarau ausgestellt hatte und das wie weitere Privilegien derselben Herrschaft auf das Stadtrecht einer anderen landesherrlichen Stadt, nämlich Winterthurs, zurückging. Albrechts Stadtprivilegien folgen allerdings nicht immer Vorlagen aus der Tradition des Winterthurer Stadtrechts. Dies dokumentiert das von ihm für die Stadt Frauenfeld 1302 ausgestellte, lateinisch ausgefertigte und dann ins Deutsche übersetzte Privileg.<sup>96</sup> Gleichwohl lassen die Mehrheit habsburgischer Stadtrechtsprivilegien und die darin zum Teil explizite Betonung einer Angleichung von Rechten der landesherrlichen Städte vermuten, dass die Herrschaft eine Vereinheitlichung der landstädtischen Rechtssituation und ebenso des Verhältnisses kleiner Städte zur Herrschaft anstrebte. Dieser Anspruch der Habsburger verstärkte sich offenbar mit dem Ausbau der habsburgischen zur bedeutendsten Herrschaft im Gebiet zwischen Bodensee und Alpen im 14. Jahrhundert. Dafür steht die in Privilegien für kleine Städte vielfach angeführte Formel: *...als in andern unsren stetten sittlich und gewonlich ist...* wie auch die Tatsache, dass sich landesherrliche Urkunden an mehrere oder gar alle Landstädte richteten.<sup>97</sup>

## **Der Umgang mit dem Stadtrecht**

### **Sursees Entwicklung zur Stadt**

#### **Schultheiss, Rat und Gemeinde**

Sursee zählt nicht zu den Städten, die zwar ein Stadtrecht verliehen erhielten, denen aber aufgrund einer schlechten Verkehrs- und Marktlage eine städtische Entwicklung versagt blieb.<sup>98</sup> Ganz im Gegenteil lassen die Quellen zu Sursee aus dem 14. Jahrhundert deutlich werden, dass die Stadt Anziehungskraft auf ihr Umland ausübt und sich zu einer ausgeprägten habsburgischen Landstadt entwickelte. Klarer ins Blickfeld der Überlieferung treten Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt. Der Rat, der vor allem in Fällen um Eigen und Erbe der Bürgerschaft und als Hüter des Stadtrechts urkundet, wird nun besser in seiner Rolle als zentrale städtische Instanz fassbar,<sup>99</sup> ebenso der Schultheiss als im Auftrag der Herrschaft fungierender Richter.<sup>100</sup> Ein Schreiber von Sursee ist 1332 erstmals bezeugt.<sup>101</sup> Bürger adeliger Herkunft aus dem städtischen Umland prägten die Führungsschicht und traten wie die Reitnau oder Saffenthal (Saffaton) meist über mehrerer Jahre als Schultheissen hervor.<sup>102</sup>

Zollstelle in Kaisten vor den Toren der Stadt Rheinfelden (1415)  
Urbar der Feste Rheinfelden.



**D**ies ist wie man zöllen sol ze keit  
ten vor der stat ze kennfelden und gehört  
der zöl auf die pürg als hernach gesch  
ben stat

**N**et des ersten so geit am wagen mit wein 1 schilling

Aber nicht nur Herren aus diesem Umfeld sind als Bürger von Sursee und Lehnsträger der österreichischen Herrschaft bezeugt, sondern auch offenbar nichtadelige Bürger wie ein Hans Buchholz.<sup>103</sup>

## Gesellschaft und Wirtschaft

Namen von Bürgerinnen und Bürgern werden nun in grösserer Zahl überliefert.<sup>104</sup> Ihre Namenszusätze sind erste Hinweise auf eine Entfaltung Sursees als zentraler Ort im 14. Jahrhundert. Auf diese Weise erfahren wir von einem Kupferschmied<sup>105</sup>, einem Schmied<sup>106</sup>, einem Wirt und einem Arzt<sup>107</sup>. Vor 1402 haben sich die Surseer Bäcker zu einer Handwerkerbruderschaft zusammengeschlossen.<sup>108</sup> Landesherrliche Privilegien für Sursee, die den Wiederaufbau und die städtische Wirtschaft nach Stadtbränden fördern sollten, lassen auf Marktverkehr in Sursee schliessen.<sup>109</sup> Die Bürger von Sursee haben weiter eigenständig Salz gekauft und wahrscheinlich auch verkauft, was eine Quittung von 1395 über den herrschaftlich sanktionierten Bezug von Salz aus Hall im Inntal belegt.<sup>110</sup> Als Zeichen für die wirtschaftliche Prosperität Sursees kann schliesslich auch gewertet werden, dass die Stadt 1410 in der Lage war, dem Ritter Wilhelm von Grünenberg um 650 Goldgulden alle Rechte abzukaufen, die er am St. Michaelsamt besessen und von der Herrschaft Österreich erhalten hatte.<sup>111</sup>

## Funktion im habsburgischen Herrschaftsraum

Besser fassbar wird in den Quellen des 14. Jahrhunderts auch Sursees Stellung im habsburgischen Herrschaftsraum. Zusammen mit anderen Städten der habsburgisch-österreichischen Städte war Sursee nicht nur Garant landesherrlicher Finanzgeschäfte<sup>112</sup>, sondern leistete der Herrschaft auch militärische Dienste.<sup>113</sup> Mit diesen und vor allem im Verbund mit den aargauischen Städten wird auch Sursee in Herrschaftsverträgen als Repräsentant der habsburgisch-österreichischen Länder zwischen Rheinlauf und Alpenkamm genannt.<sup>114</sup> Dass die Surseer sich in ein enges Verhältnis zur Herrschaft eingebunden fühlten, wird wohl am deutlichsten in den kriegerischen Zeiten zu Beginn des 15. Jahrhunderts. Zwar war es zusammen mit Baden, Brugg, Bremgarten, Rapperswil, Zofingen, Aarau, Mellingen und Lenzburg 1407 ein Burgrecht mit der Stadt Bern eingegangen<sup>115</sup>, schloss jedoch 1410 zusammen mit anderen habsburgisch-österreichischen Städten ein Bündnis zur Stützung der österreichischen Herrschaft<sup>116</sup>. Wie viele andere dieser Städte brachten auch die Bürger von Sursee 1411 ihre Klagen über unfriedliche Zustände am Ort und in seinem Umland vor den Landesherrn.<sup>117</sup> Diese handelten von unrechtmässiger Zollerhebung durch die Luzerner, sollten

König Sigismund bestätigt die Freiheiten von Bern und Zürich 1413.  
Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik 1485.



In dem selben fiden den die verudier mit dem kung  
gemacht hatten. **T**och der kung do darum gen moos  
von des vicks satzen wegen. **D**o das die von veon  
vermauent do ratent si als die do in dem reisthen  
vich gehoerent vnd damit begeuent zu leben. **V**nd  
sauten von stund w erbeen boghaft zu dem kunge  
dahin kamen out der von vrich botten. **D**er selben  
beider statten botten wurden von dem kung gae gne  
dicachen empfangen vnd wart auch nicht vnd ere  
erboten vnd kamen gen moos uf hant. **T**acobs  
tag do man zalt an. **T**at zii zwie vnd zwie guingen beider  
statten botten firs den kung vnd saten iii gnedlich

eine Zollbefreiung in Sempach bewirken und forderten schliesslich die Garantie der Fischerei auf dem Sempachersee ein, ein Recht, das die Surseer nach der Schlacht bei Sempach 1387 verbrieft erhalten hatten, das aber längst von den Luzernern wahrgenommen wurde.<sup>118</sup>

## Die Ausbildung des Rechts

Mit der Entwicklung der Stadt veränderte sich auch ihr Recht. Das Stadtrecht von 1299, das Vorstellungen von einer landesherrlichen Stadt aus dem 13. Jahrhundert widerspiegelt, vermittelt zwar den Eindruck ewiger Geltung und wurde, wie der eingangs erwähnte Vorfall dokumentiert, noch lange Zeit zur Legitimierung bürgerlicher Ansprüche herangezogen. Wie bis heute jegliches Recht wurde es aber immer wieder erneuert, verändert oder aktuellen Verhältnissen angepasst.

### Die Herrschaft und das Surseer Recht

Pauschal und im besonderen in krisenhaften Zeiten wurden die Rechte der Stadt bis in die frühe Neuzeit zunächst durch die habsburgische Herrschaft 1415 durch den König und Luzern sowie ferner im 15. Jahrhundert durch Könige und Kaiser bestätigt.<sup>119</sup> Ebenso wurden einzelne wichtige Rechte, wie etwa die bereits eingangs genannte gerichtliche Exemption der Stadt aus dem Landrecht mehrfach – und nicht nur durch ein Landgericht, sondern auch durch das Königtum erneuert.<sup>120</sup> Seit der Wende zum 14. Jahrhundert, vor allem in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, erweiterte sich auch der Bestand beim Stadt- und Landesherrn einforderbarer Rechte der Stadt. Dafür sind die obengenannten landesherrlichen Privilegien Beispiele, die in städtischen Krisensituationen ohne grössere Investitionen von seiten der Herrschaft die städtische Wirtschaft förderten: 1337 wurden die Bürger zeitweilig von Abgaben auf der Stadtmühle befreit<sup>121</sup>; 1351 wurde ihnen zugestanden, bis auf Widerruf von den Schaalbänken einen Zins zu verlangen;<sup>122</sup> nach einem Brand wurde 1363 den Bürgern das Recht erteilt, ein Markthaus und eine Laube für Brot und Fleisch sowie Kaufmannswaren zu errichten und davon einen Zins zu beziehen,<sup>123</sup> und ein weiteres Privileg befreite Surseer Kaufleute oder Händler für zwölf Jahre vom Zoll in Rothenburg.<sup>124</sup> 1369 sagte man den Bürgern einen Marktzoll auf Vieh zu<sup>125</sup> sowie 1374 einen Transitzoll, der in Sursee erhoben werden sollte.<sup>126</sup>

Einige wenige Urkunden zeigen darüber hinaus an, inwieweit 1299 schriftlich fixiertes Recht im 14. Jahrhundert noch aktuell war. Das Stadtrechtsprivileg König Albrechts hatte etwa festgeschrieben, dass die Bürgerschaft nur solche Zuzüger nicht zu Bürgern machen sollte, die Krieg in die Stadt tragen würden. Im Mai des Kriegsjahres 1386 stellte Herzog Leopold den Surseern eine

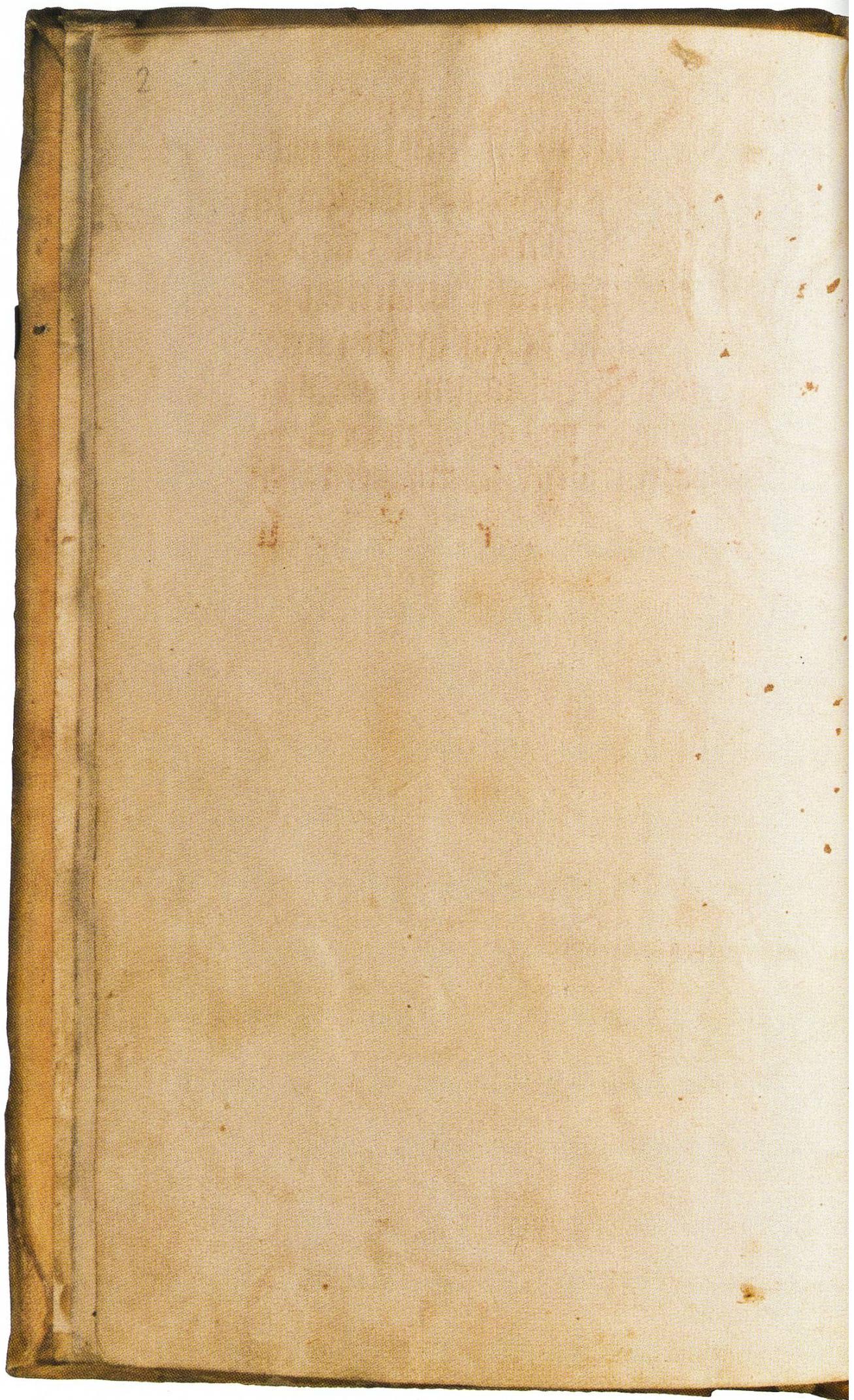
Urkunde darüber aus, nur solche Leute in das Stadtrecht aufnehmen zu können, die nicht gegen Habsburg gekämpft hätten. Diese sollten in der Stadt Wohnsitz nehmen und sesshaft sein.<sup>127</sup> Die als Privileg formulierte Urkunde bedeutete also eine gewisse Einschränkung des bürgerlichen Handlungsspielraums im Interesse aktueller Herrschaftspolitik.

Andere Privilegien präzisieren noch nicht klar definierte, aber wichtige Bereiche der städtischen Selbstverwaltung. So wurde 1417, also etwa zwei Jahre nach dem Übergang des Aargaus an eidgenössische Städte, Sursee wie anderen aus der österreichischen Herrschaft gelösten Landstädten durch ein Privileg König Sigismunds das Recht verliehen, auch in Blutgerichtsfällen urteilen zu können.<sup>128</sup> Auf diese Weise wurde die rechtliche Eigenständigkeit der Stadt gestärkt und die bisher wenig konkret umrissene Gerichtskompetenz des Stadtgerichts erweitert sowie zu einem einforderbaren Recht. Die Urkunde ist aber gleichzeitig ein Ausweis für den Anspruch des Königtums auf Oberhoheit über eine Stadt, die 1415 dem Reich unterstellt worden, nun aber de facto unter die Herrschaft des eidgenössischen Ortes Luzern gelangt war.

Als allerdings die Stadt Luzern 1420 Sursee die Vogtei über das Michelsamt abkaufte, wurde die gerichtliche Kompetenz der kleinen Stadt dennoch eingeschränkt.<sup>129</sup> Bei der Umschreibung des nunmehr gültigen Geltungsbereichs des Surseer Stadtgerichts wurde festgestellt, dass darin Schultheiss, Rat und Bürger zu Sursee richten sollten *an umb den tod*. Obschon Luzern mit der Herrschaftsübernahme 1415 grundsätzlich alle Sursee privilegierten Vorrechte anerkannt hatte<sup>130</sup>, missachtete es nun offenkundig das der Kleinstadt 1417 durch den König verbrieftes Zugeständnis der Blutgerichtsbarkeit. Bei der Herrschaftsübernahme ausgestellte pauschale Privilegienbestätigungen galten offenbar also lediglich so lange, wie Interessen von herrschender Stadt und Kleinstadt nicht kollidierten.

Die Surseer Überlieferung dokumentiert ferner, dass 1299 aufgezeichnete Vorrechte in der täglichen Praxis nicht so gehandhabt wurden, wie man dies aus der Urkunde schliessen könnte. Darauf deutet etwa ein Privileg vom März 1390 hin, mit dem der Landvogt Herzog Albrechts, Reinhard von Wehingen, im Auftrag seines Herren den Surseern das Recht zugestand, dass sie ihre Urteile nicht mehr vor Schultheiss und Rat von Aarau bringen müssten, sondern nur noch im eigenen Rat austragen könnten.<sup>131</sup> Wenngleich weder die Urkunde von 1299 noch die Bestätigung des Gerichtsstandes der Bürger durch das Landgericht von 1376 darauf Bezug nehmen, muss man wohl gemäss diesem Schriftstück davon ausgehen, dass die gerichtliche Eigenständigkeit der Stadt bis dahin begrenzt und von der Anerkennung durch den Aarauer Rat

Abb. Seite 54/55: Die «Rudolfina» im Abschriftenbuch des Mathias Dettikover 1577.



Regalim Privilegium  
Statutum und Statute  
tagt ihm einr volkhe  
Statut Surse sol von  
Kungen und Kressen  
fürstern und Herren vber  
commin und manet hand

**RR Rudolff**  
von Gottes andern Name:  
Der Name sind der Name  
Gottes und der Name Name  
Fürst des Reichs zärtig  
der ewige und ewig sind  
Wo dem ersten und von  
einem die Welt geboren ist  
König und er auf uns zu kommt  
in mir einzigkeit meines  
vater gott ist nach ander

ungen dritten nach und zweyfalt.

Waffentig Räte standen dar alle die Bürger der unterstadt den  
Landkreis gefasst sind und die Herrschaft eigne besassen fand man nicht

Zum ersten stand war man pflege von jungen und gesetzten in der  
Kunst die soll aufgang haben zu Weihen und da der first aus war  
kunst hat er gelehrt ist weiss und den kann dannen gne Weihen und  
die Weihen und zu Leutet hieb Weihen und da die Weihen und  
die Weihen und zu Leutet hieb Weihen und kann dannen und  
die Weihen und zu Leutet hieb Weihen und kann dannen und

abhängig war. Allerdings finden sich weder im Surseer noch im Aarauer Urkundenbestand klare Hinweise auf dieses Abhängigkeitsverhältnis.

### Die Ausformung des Rechtes durch die Bürger

Nicht nur die Herrschaft passte das Recht gegebenen Bedürfnissen an, sondern auch die Surseer selbst. Das Privileg von 1299 hatte grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixiert, die abstrakt formuliert waren und nur einen kleinen Teil der für das städtische Leben wichtigen Belange festhielten. Ähnlich wie in anderen Städten wurde auch in Sursee das Zusammenleben der Bürger durch eine Vielzahl von Satzungen geregelt. Ordnungen der Surseer Bürger sind erstmals im Fragment eines Surseer Rats- und Gerichtsbuchs wiedergegeben, das in die Jahre 1471–1476 zurückgeht.<sup>132</sup> Dabei handelt es sich um eine Eidordnung, die neben weiteren Formularen den Eid des Schultheissen, der Räte, des Weibels und des Bürgers erwähnt, der jeweils vor allem auf die Einhaltung und den Schutz von Rechten, Privilegien, Herkommen und Gewohnheiten der Stadt geleistet wurde. Neben allen möglichen erinnerungswürdigen Angelegenheiten sind weitere bürgerliche Satzungen in dem um 1500 begonnenen, ersten Stadtbuch Sursees festgehalten.<sup>133</sup> Sie betreffen die Wahl der städtischen Amtsträger vom Schultheissen bis zum Weibel und ebenfalls die von diesen zu schwörenden Eide, die Bürgeraufnahme und das Handwerk, besonders Bäcker und Metzger, ebenso wie den städtischen Markt, Masse und Gewichte oder den Feuerschutz. Wie die Privilegien und andere wichtige Urkunden der Stadt wurden sie immer wieder in Kopienbüchern abgeschrieben und lediglich einige grundlegende Änderungen, etwa zur Ratswahl, dazugeschrieben.<sup>134</sup> Die alten Rechte blieben unverändert Zeugnisse städtischer Rechtszustände, ihnen wurden aber immer wieder neue hinzugefügt, die jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst waren.

### Die Aneignung der «Rudolfina» durch die Bürgerschaft

#### Die «Rudolfina» in Überlieferung und Literatur

Neben den genannten Privilegien, sonstigen wichtigen Schriftstücken und den städtischen Ordnungen spielt seit dem ausgehenden Mittelalter die sogenannte «Rudolfina» eine hervorragende Rolle in der städtischen Überlieferung. Dieses Stadtrechtsdokument, das sich auf Rudolf von Habsburg, den Vater Albrechts, bezieht, wird in vielen Kopienbüchern statt des albertinischen Privilegs als das Surseer Stadtrechtsprivileg aufgeführt.<sup>135</sup> Das älteste Abschriftenbuch im Surseer Archiv, das um 1500 begonnen wurde, enthält es bereits.<sup>136</sup> Ebenso findet es sich als erstes der Sursee von Königen, Kaisern, Fürsten und Herren ausgestellten Privilegien im prachtvoll ausgestatteten Stadtbuch von 1577, das vom Surseer Leutpriester Mathias Dettikouer geschrieben worden ist und alle *Regalia*

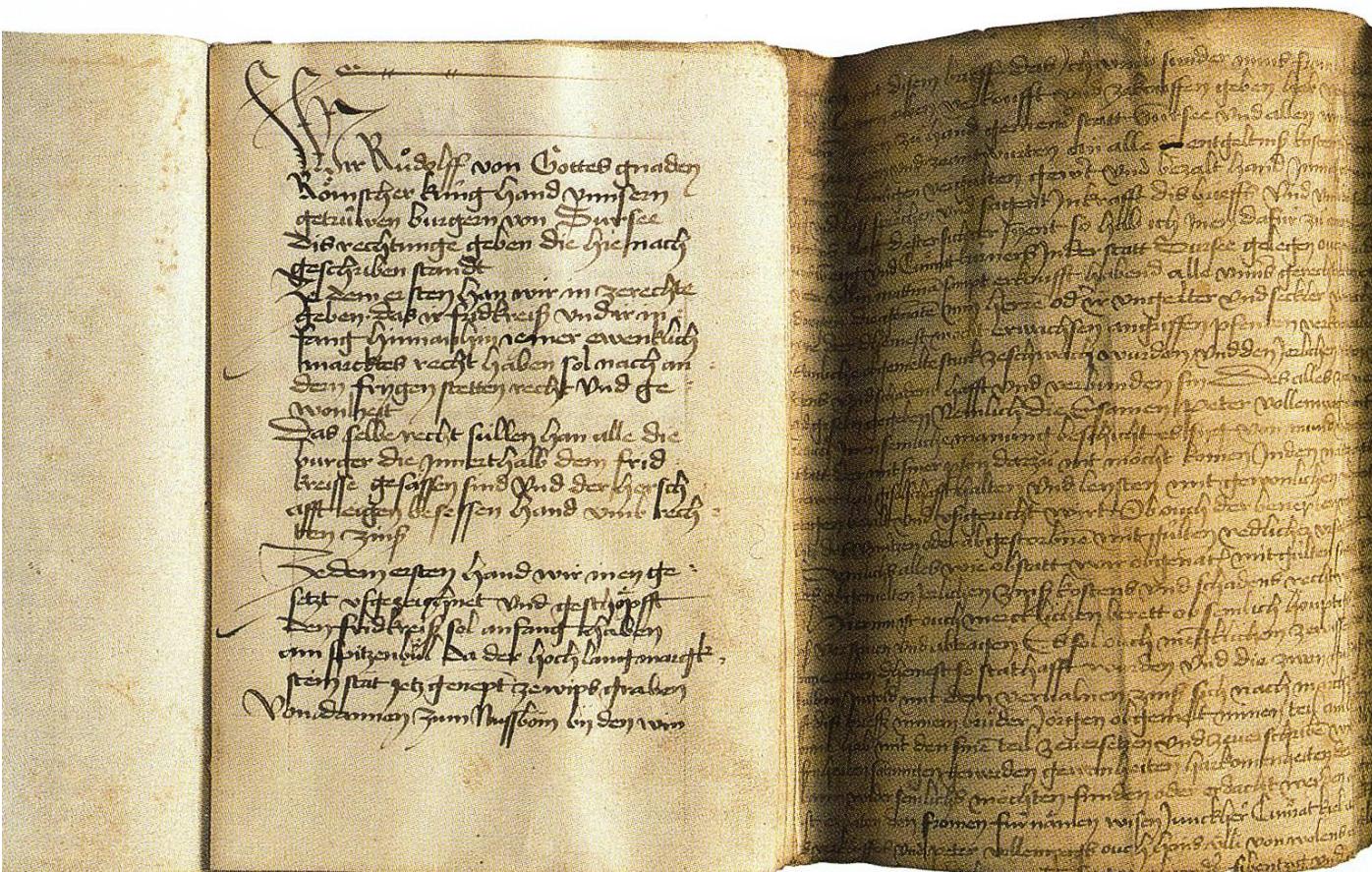
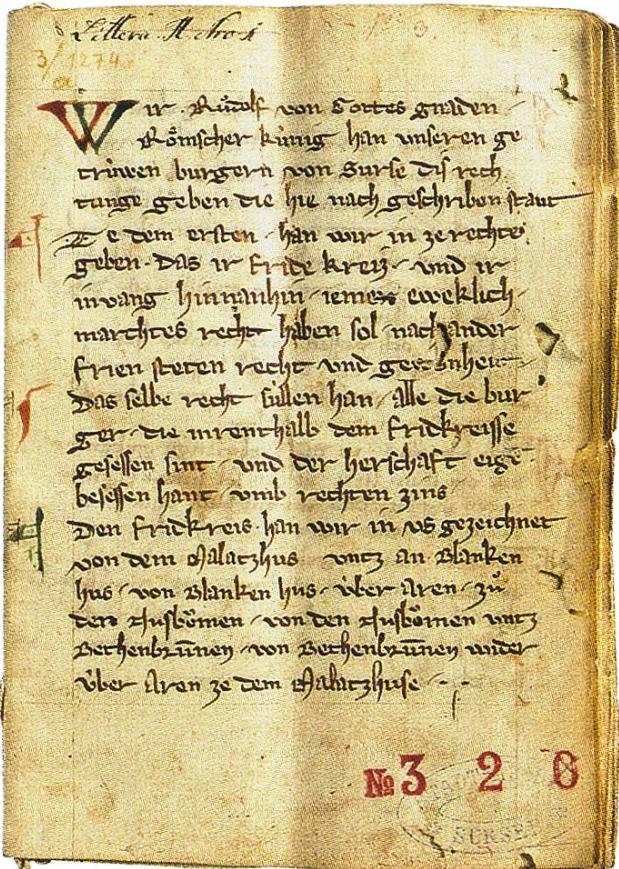
*privilegia freiheiten grechtigkeiten statuten satzu(o)ngen unnd gu(o)te  
Ordnungen einerz statt Su(o)rsee zusammenfasst.*<sup>137</sup>

Die «Rudolfina» hat in der Literatur zur Surseer Geschichte eine bedeutende Rolle gespielt. Sie wurde wenn nicht als Originalurkunde, so doch wenigstens als Kopie eines zu Zeiten König Rudolfs Sursee ausgestellten Originals angesehen und wird bis heute als Beleg dafür genommen, dass Sursee bereits vor der Ausstellung des Privilegs von 1299 ein Stadtrecht Rudolfs von Habsburg besessen habe.<sup>138</sup> Dabei hat schon Theodor von Liebenau 1883 Zweifel an der Echtheit der sogenannten «Rudolfina» angemeldet und formale und inhaltliche Gründe dafür angeführt. Zu Recht hat er gezeigt, dass die «Rudolfina» Rechte enthält, über die Sursee im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts sicher noch nicht verfügte<sup>139</sup>, dass der Aufbau der Urkunde dem üblichen Urkundenprotokoll aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg nicht entspricht und schliesslich, dass weder das Privileg König Albrechts auf ein älteres Stadtrechtsprivileg Bezug nimmt, noch eine andere Urkunde des ausgehenden 13. und des 14. Jahrhunderts darauf verweist.

### Die ältesten Überlieferungen der «Rudolfina»

Der zweifelhafte Charakter der Überlieferung der «Rudolfina» wird bereits bei einer oberflächlichen Untersuchung der beiden ältesten Handschriften augenfällig.<sup>140</sup> Es handelt sich dabei nicht um einfache Urkundenabschriften, sondern um gebundene Pergamenthefte im handlichen Oktavformat, die augenscheinlich nicht nur für die Aufbewahrung in der Stadt, sondern auch für den Gebrauch anderenorts bestimmt waren. Ihre Ausstattung hat repräsentativen Charakter: Die ältere Ausführung ist auch mit rot-grünen, die jüngere allein mit schwarzen Initialen und Verzierungen geschmückt.

Das ältere Schriftstück von beiden, das von der Schrift her aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu stammen scheint<sup>141</sup>, bezieht sich lediglich in der Anrede der Bürger auf Surseer Verhältnisse. So heisst es, dass der römische König Rudolf den getreuen Bürgern von Sursee den folgenden Rechtstext gegeben habe.<sup>142</sup> Im übrigen aber wird nicht weiter Bezug auf Sursee genommen. Dass diese Handschrift auf Aarauer Recht zurückgeht, belegen die Umschreibung des Friedkreises, der die Formulierungen der Urkunde König Rudolfs für Aarau aus dem Jahre 1283 aufgreift, sowie eine am Schluss aufgeführte Bussenordnung, die im wesentlichen auf eine als Satzung formulierte Urkunde der Aarauer Bürger von 1301 zurückgeht.<sup>143</sup> Da eine ältere Aarauer Fassung dieser Ausfertigung der Rudolfina nicht überliefert oder tradiert ist<sup>144</sup>, muss man davon ausgehen, dass für Sursee verschiedene Texte aus Aarauer und womöglich noch anderen Vorlagen kompiliert wurden.



Die «Rudolfinia» für Sursee mit dem Aarauer Friedkreis (oben) und die auf Surseer Verhältnisse zugeschnittene Fassung.

Die jüngere Überlieferung ist offensichtlich eine weitere Adaption dieses Rechts für die Surseer Verhältnisse. Sie enthält wörtlich (jedoch zum Teil in anderer Rechtschreibung) sämtliche Rechtssätze der älteren, auf Aarau bezogenen Tradition. Nun aber sieht das Schriftstück so aus, als ob es für Sursee ausgestellt worden wäre. Der Zusatz mit der Aarauer Satzung fehlt hier völlig, und die Umschreibung des Friedkreises bezieht sich auf Örtlichkeiten in Sursee, wenngleich auch nicht im Wortlaut der Urkunde von 1299, sondern in einer Neuformulierung.

### Zur Datierung der jüngeren Handschrift

Die auf die Surseer Verhältnisse gemünzte Ausfertigung der «Rudolfina» lässt sich zeitlich besser fassen als ihre Vorlage, die allein durch ihre Schrift und im Verhältnis zur jüngeren Ausfertigung einzuschätzen ist. Sie nennt bei der Umschreibung des Friedkreises den Namen eines Konrad Kiel, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Sursee unter anderem als Schultheiss nachzuweisen ist.<sup>145</sup> Einen Hinweis auf die Entstehung dieser Ausfertigung der «Rudolfina» gibt ferner ihr Schutzeinband. Dieser offenbar zusammen mit dem Text fadengeheftete Einband besteht aus einer Urkunde des Surseer Bürgers Jörg Mattmann von 1478, in der auch Konrad Kiel erwähnt wird. Vergleicht man die Schrift dieser Urkunde mit derjenigen anderer in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Sursee ausgefertigten Schriftstücke, wird mehr als nur wahrscheinlich, dass die jüngere, adaptierte Fassung der «Rudolfina» in Sursee um diese Zeit entstanden sein dürfte. Eine durch den Schultheissen Konrad Kiel 1476 in der Surseer Ratsstube ausgestellte Urkunde, deren Schrift vom gleichen Schreiber zu sein scheint, lässt sogar vermuten, dass die Abschrift in seinem Umfeld geschrieben wurde.<sup>146</sup> Dafür, dass sie um die fragliche Zeit entstanden ist, spricht schliesslich auch das erwähnte Fragment des Rats- und Gerichtsbuches der Stadt Sursee aus den Jahren 1471 – 1476. Nicht nur die Schrift weist grosse Verwandschaft zur zweiten Fassung der «Rudolfina» und zur genannten Urkunde von 1476 auf, sondern hier wird ohne jeden weiteren Zusammenhang auf einer freien Seite ein Satz daraus zitiert.<sup>147</sup>

### Die Entstehungszeit der «Rudolfina»

Zeitlich zwischen den beiden Handschriften liegt eine private Abschrift der «Rudolfina». Neben chronikalischen Nachrichten und einer Urkundenabschrift wurde sie um das Jahr 1427 durch Cuntzmann Zimberman aufgezeichnet.<sup>148</sup> Zimberman, der als Schultheiss und Altschultheiss in der Surseer Überlieferung bezeugt ist<sup>149</sup>, hat bis auf geringfügige Änderungen und eine Auslassung sämtliche Rechtssätze der «Rudolfina» aufgenommen. Nicht abgeschrieben aber hat er die Eingangsformeln der Urkunde, die Umschreibung des Friedkreises (wenngleich erwähnt wird, dass der Friedkreis den Surseern auf-

gezeichnet worden ist) und die angefügten Satzungen der Aarauer. Es sieht also aus, ob Zimberman die ältere Fassung der «Rudolfina» rezipiert und bei seiner Abschrift alle auf die Aarauer Tradition hinweisenden Textstellen eliminiert hätte. Seine Fassung des Rechts ist also eine erste, gewissermassen «inoffizielle» Version des «neuen» Surseer Stadtrechts. Sie erlaubt es einzugrenzen, wann die Surseer das für Aarau niedergeschriebene Recht übernommen haben. Dass Zimberman den Aarauer Friedkreis nicht zitiert, ihn aber auch nicht durch eine Beschreibung des Surseer Friedkreises von 1299 ersetzte, deutet darauf hin, dass der alte Text keine Relevanz mehr besass und womöglich eine Neumschreibung des Friedkreises zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht stattgefunden hatte.

Da der Friedkreis bei Zimberman noch nicht beschrieben ist, in der separaten Ausfertigung der «Rudolfina» aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aber sehr wohl, ist anzunehmen, dass der Surseer Friedkreis nach 1427 neu beschrieben und womöglich modifiziert wurde<sup>150</sup>. Derartige Neufestlegungen rechtlicher Kompetenzbereiche sind um diese Zeit keinesfalls eine Seltenheit. Die Ablösung der Herrschaft des Adels vor allem durch die Städte der Eidgenossenschaft und der Ausbau städtischer Herrschaftsgebiete machten es notwendig, überkommene Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zum Teil zu revidieren.<sup>151</sup> Auch im Einflussbereich der Stadt Luzern führte die Organisation der territorialen Herrschaft zu einer Verschriftlichung von Herrschaftsabläufen und von neuen Grenzziehungen.<sup>152</sup> Wie bereits kurz angedeutet, wurde etwa den Surseern mit dem Übergang der Vogtei über das Michelsamt aus Surseer Besitz in jenen der Stadt Luzern 1420 ein zweiter, äusserer Friedkreis im Stadumland festgeschrieben.<sup>153</sup>

Dass auch die sogenannte «Rudolfina» in dieser Zeit von den Surseern übernommen worden ist, bezeugt ein Streitfall, den eine Urkunde des Surseer Gerichts in den genannten privaten Aufzeichnungen des Cuntzmann Zimberman wie auch die Luzerner Ratsprotokolle für die Jahre 1427/1428 überliefern. Der Surseer Bürger Clewin Weber hatte dabei den damaligen Surseer Schultheissen Cuntzmann Zimberman beschuldigt, mit schlechten Absichten in sein Haus eingedrungen zu sein und auch mit seinem Weib zu schaffen gehabt zu haben.<sup>154</sup> Beim Verfahren vor dem Ratsgericht zu Luzern waren zwei Artikel des Surseer Stadtrechts herangezogen worden, die nicht dem Privileg König Albrechts von 1299 entstammen, sondern der «Rudolfina». Zum einen war dies ein Absatz zu den Bussleistungen desjenigen, der eines anderen Frau beschimpft, zum anderen zum Verlust der herrschaftlichen Huld desjenigen, der unrechtmässig eines anderen Haus betritt. Wenn bei diesem Anlass vor dem Rat in Luzern das adoptierte Stadtrecht der Surseer herangezogen wurde, so bedeutete dies keine Anerkennung der «Rudolfina» expressis verbis, wie dies behauptet worden ist.<sup>155</sup> Immerhin aber



Geometrischer Plan des inneren und äusseren Friedkreises, Franz Xaver Wüst, 1817. Die Linie zwischen dem inneren (blau eingefärbten) und dem äusseren Friedkreis markiert die neue Gemeindegrenze.

wurde sie in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts bereits als offizielles Beweismittel und damit gültiges Recht angesehen.

Die «Rudolfina» ist also gewissermassen schleichend Bestandteil der Surseer Rechtstradition geworden. War das Privileg König Albrechts von 1299 eine von der Herrschaft ausgefertigte Urkunde für die Stadt Sursee, so ist diese ein von Bürgern in schwierigen Zeiten des Herrschaftswechsels um die Wende von 14. zum 15. Jahrhundert zusammengestelltes, wie 1299 in der Hauptsache an Aarauer Rechtsquellen orientiertes und bewusst für die Surseer Verhältnisse adaptiertes Recht, das von der Landesherrschaft ausgestellt zu sein vorgibt. Die Stadtrechtsurkunde Albrechts von 1299 galt nun nicht mehr als der wichtigste Beleg für die Rechtsausstattung der Stadt, sondern wurde ersetzt durch ein selbständig angenommenes Recht. Bereits in den zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts diente dieses als Beleg städtischen Rechts vor Gericht und vor der neuen Herrschaft. Nach der Mitte des 15. Jahrhundert wurde die allein auf Sursee bezogene Fassung sowohl in einem leicht transportablen Heft aufgezeichnet wie auch in die Rechtsbücher der Stadt eingetragen und damit in die städtische Rechtstradition eingegliedert.

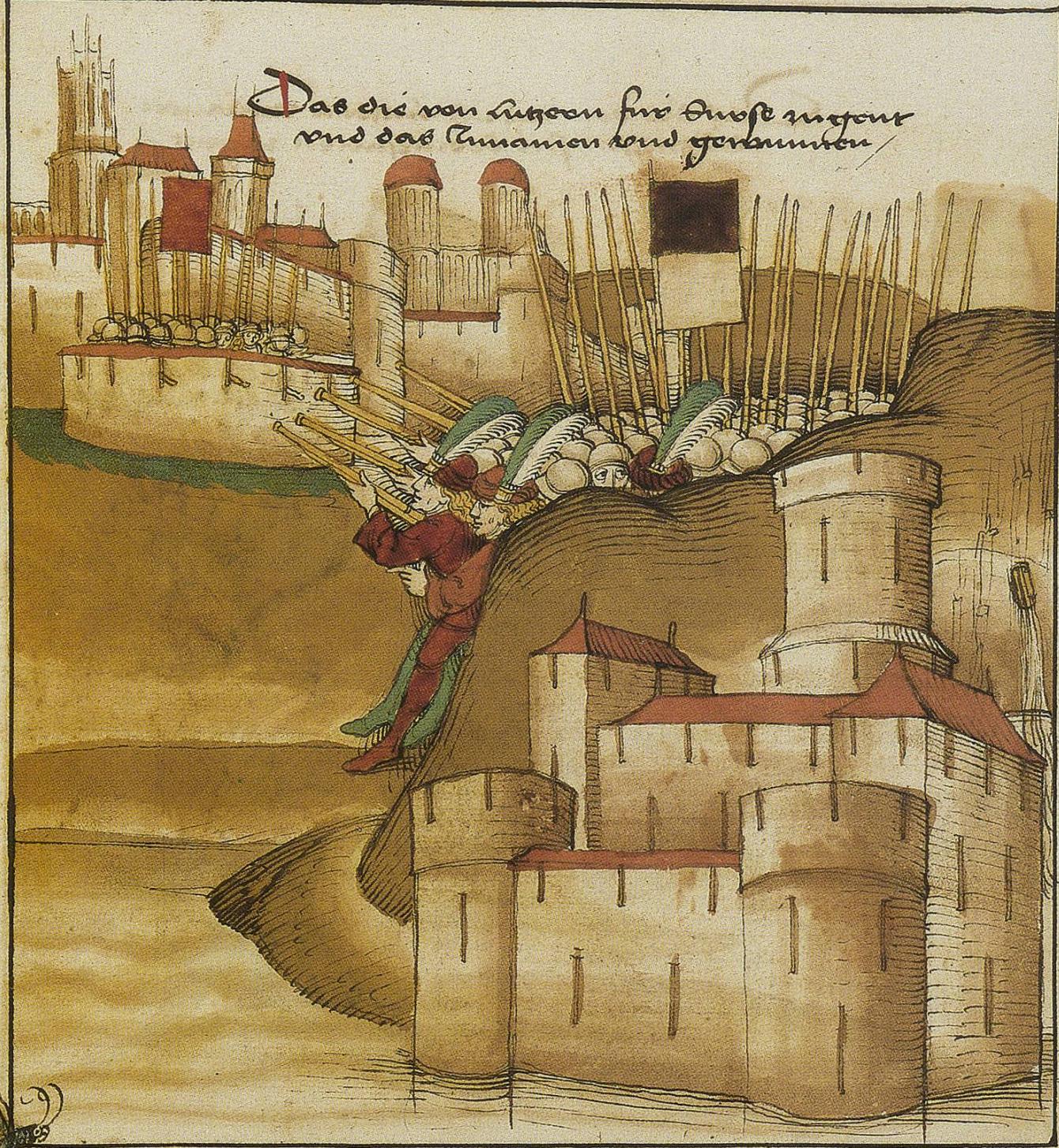
## **Bürgerliche Motive für die Adaption «neuen» alten Rechts**

### Unfriedliche Zeiten

Dass die Surseer Bürger die «Rudolfina» selbständig zu ihrem Stadtrecht machten, zeugt von städtischem Selbstbewusstsein. Was aber hat die Surseer Bürger dazu bewegt, sich ein vermeintlich von König Rudolf ausgestelltes Stadtrecht anzueignen? Zu verstehen ist dieser Akt vor dem Hintergrund der unfriedlichen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert. Die bereits genannten Klagebriefe von 1411 sind Zeugnisse für die immer grösser werdenden Probleme der habsburgisch-österreichischen Landesherren, Herrschaft in ihren Landen auszuüben und den Frieden zu garantieren. Sursee und die anderen klagenden Landstädte waren durch Kriege und die sukzessive Überlagerung der habsburgischen Herrschaft durch die Territorialbildung von eidgenössischen Städten in Mitleidenschaft gezogen. Die Siege der Eidgenossen in den Schlachten bei Sempach 1386 und Näfels 1388, der Kyburger- oder Burgdorfer Krieg 1382/83 wie auch die Appenzellerkriege zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren Marksteine innerhalb dieser Entwicklung gewesen. Verändert hatten sich aber auch die Grundlagen der habsburgisch-österreichischen Landesherrschaft. Burgrechte von Landsässigen mit den aufstrebenden Städten führten letztlich zu einer Auflockerung der alten Herrschaftsbeziehungen; die österreichischen

Die Luzerner erobern die Stadt Sursee, 1415. Diebold Schillings Spiezer Bilderchronik 1485.

Das die von Lützen für unsre Feinde  
und das Thunamen und geronnen



**O**ernach ragen die von Lützen für unsre  
die ergaben sich auch an die von Lützen  
nach mit des Kriegen darum sie gemacht  
und sie ließen sich lieber an die von Beieren  
ergeben wodurch sie vermaud darum gesant hatten  
das aber die von Beieren durch den von Lützen  
willen von under wegen ließen

Herzöge konnten die Verpfändung von Herrschaftsrechten gegenüber herrschaftsambitionierten und kapitalkräftigen Pfandnehmern immer weniger gezielt einsetzen<sup>156</sup>; und schliesslich folgten der Ächtung Herzog Friedrichs durch König Sigismund 1415 die Unterstellung der aargauischen Städte und darunter auch Sursees unter König und Reich, die Besetzung des Aargaus und die Eingliederung Sursees unter die Herrschaft der Stadt Luzern.<sup>157</sup>

### Ein älteres und vorteilhafteres Recht

Warum aber wurde gerade die «Rudolfina» adaptiert ? Nach den bisherigen Überlegungen erscheint es unwahrscheinlich, dass sie altes Surseer Recht enthielt<sup>158</sup>, dass sie die Schriftfassung eines durch Rudolf IV. von Habsburg zugeschriebenen Stadtrechts darstellte und dass sie anlässlich des Erbvertrags von 1366 sämtlichen aargauischen Städten erteilt worden ist, wie dies Theodor von Liebenau angenommen hat.<sup>159</sup> Gründe für die bewusste Fälschung einer Rechtstradition durch Bürger können womöglich auch im Prestigegewinn gelegen haben, der mit einem Privileg des im Vergleich zu Albrecht bei den Zeitgenossen geschätzteren König Rudolf verbunden war.<sup>160</sup> Ausschlaggebend scheint aber wohl primär gewesen zu sein, dass dieses Recht zumindest weitgehend bereits in einer mit Sursee verbundenen Stadt, nämlich Aarau, verfügbar war und sowohl quantitativ wie qualitativ über das Stadtrecht Albrechts hinausging.

In den über sechzig Rechtssätzen der «Rudolfina» zum friedlichen Zusammenleben von Bürgerinnen und Bürgern und zum Verhältnis zur Herrschaft werden zunächst einmal alle Rechte aufgeführt, die Aarau und auch Sursee in ihren Stadtrechtsbriefen des ausgehenden 13. Jahrhunderts erhalten haben. Verändert wurde lediglich der Abschnitt zum Gerichtsstand der Bürger vor dem Schultheissengericht. Schränkten die älteren Rechte die Zuständigkeit des Stadtgerichts auf Güter der Bürger im Friedkreis ein, so wurden nun generell Angelegenheiten um Erbe und Eigen der Bürger in seinen Kompetenzbereich festgeschrieben und damit auf die Regelung des Winterthurer Stadtrechts von 1275 zurückgegriffen. Entscheidend scheint aber vor allem gewesen zu sein, dass die «Rudolfina» den Einfluss verankerte, den die Bürger auf die Wahl des Leutpriesters und auch des Sigristen, vor allem aber des Schultheissen und auch des Weibels haben sollten.<sup>161</sup> Gerade wegen dieser Vorrechte hat man es in die Tradition des zähringischen Rechtes gestellt.<sup>162</sup>

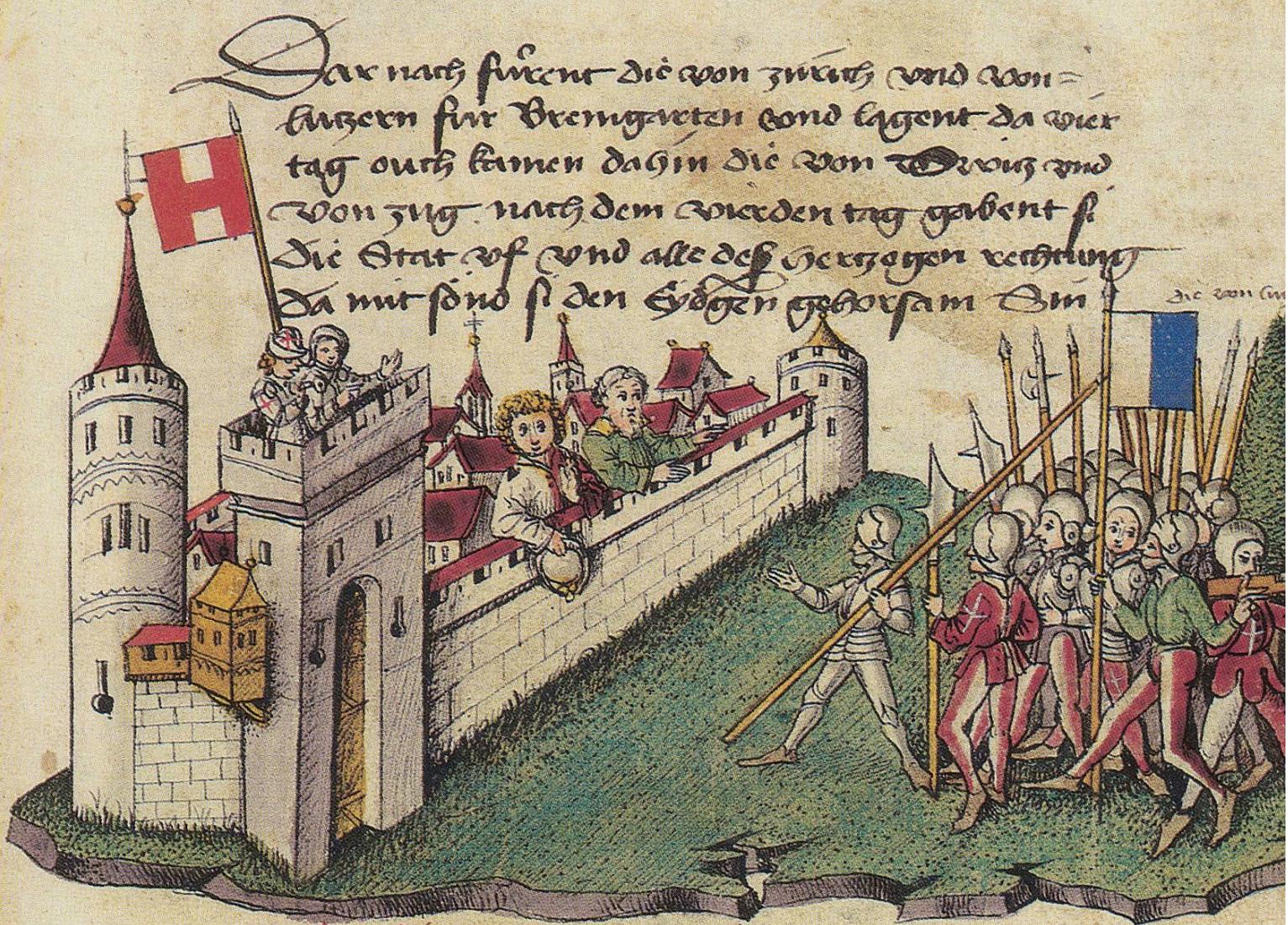
### Emanzipation landesherrlicher Städte

Mit dem Anspruch auf ein besseres Recht und eine privilegiale Fassung davon stand Sursee offenbar nicht alleine. Welche Rolle die «Rudolfina» in der

Sursee wird von den Luzernern 1415 erobert, Tschachtlans Bilderchronik 1470/71.

Dar nach finken die von zwisch und von  
 Engern für Brengarten sond legent da vier  
 tag ouch kamen dahin die von Ortenz und  
 von Zug nach dem zweyten tag gabent si  
 die stat auf und alle des herzogen reichung  
 da mit sond si den eidgen gesamt im

die von zwisch



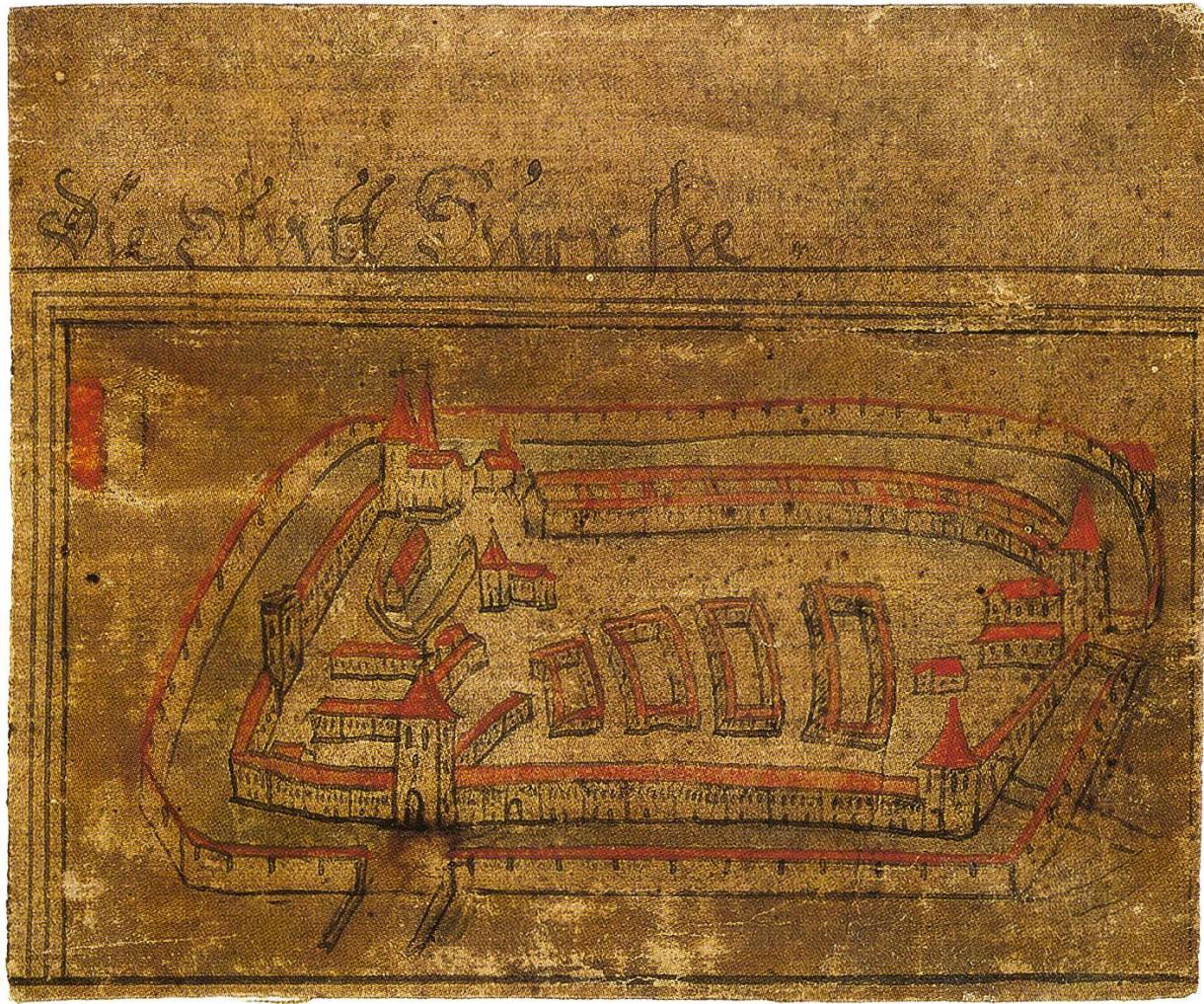
das die von Engern Orte genommen

off die selben zit schlugent sich die von Engern  
 für Orte die ergaben sich och an die von Engern  
 nach sag der breifer darüber gemacht die  
 selben von Orte heim sich lieb ergeben an die  
 von Bern heim si jeman dahin gesant ds aber  
 die von Bern durch der von Engern willen und  
 wogen ließen. Vise anfang ist mit wase.

Rechtstradition Aaraus und anderer aargauischer Städte spielte, ist noch genauer zu untersuchen. Eine Reihe von Urkunden um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zeugen jedoch von einem allgemeinen städtischen Streben nach Erweiterung der Kompetenzen bürgerlicher Selbstverwaltung und damit nach einer gewissen Emanzipation von der Landesherrschaft.<sup>163</sup> Entsprechende Rechte hatten eine Reihe von habsburgisch-österreichischen Städten beansprucht und zum Teil im Zuge einer grosszügigeren Privilegierung durch die Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts verbrieft erhalten. In Baden erhoben die Bürger 1384 Anspruch auf das Vorschlagsrecht für einen Schultheissen, der nicht adelig sein sollte; in Zofingen wurde 1407 durch eine Urkunde Herzog Friedrichs bestätigt, dass Schultheiss und Rat nun von den Zofingern selbst gewählt und eingesetzt werden konnten; ein Jahr zuvor war bereits Rapperswils Einfluss auf die Schultheissenwahl beurkundet worden.<sup>164</sup> In Aarau schworen Schultheiss und Rat 1394, dass sie das Recht besässen, den Leutpriester selbst zu wählen, und liessen sich dieses Vorrecht 1404 durch Herzog Leopold IV. bestätigen.<sup>165</sup>

Sursee jedoch hat weder ein Privileg über die Schultheissen- noch über die Leutpriesterwahl erhalten. Zwar sind etwa die Namen der Surseer Schultheissen, ihre Herkunft vor allem aus adeligen Geschlechtern des Stadtumlandes und ihre richterliche Tätigkeit zum Teil explizit im Auftrag der Herrschaft bezeugt, und damit Hinweise auf den herrschaftlichen Zugriff auf dieses wichtige städtische Amt gegeben. Erst aber das erste Stadtbuch Sursees, das um 1500 begonnen wurde, hält das Verfahren bei der Schultheissenwahl fest und bestimmt, dass der Schultheiss *mag gewelt werden vom Rat oder den Burgeren gemeinlich so das er Burger vor sÿg*.<sup>166</sup> Alles deutet also darauf hin, dass Sursee erst nach der Wende zum 15. Jahrhundert das Recht der freien Schultheissenwahl für sich in Anspruch nahm.

Die Leutpriesterwahl in Sursee ist um diese Zeit Gegenstand von Konflikten. 1399 übergab Herzog Leopold IV. von Österreich dem Kloster Muri in Anbetracht der Schäden, die Muri in den vergangenen Kriegen erlitten hatte, die Herrschaft über die Surseer Kirche.<sup>167</sup> Den Habsburgern stand offenbar von Anbeginn ihrer Herrschaft das Patronatsrecht über diese zu, die Bestallung des Leutpriesters aber einem durch sie belehnten Kirchherrn, der auch die Besetzung der Hauptpfürden beanspruchte.<sup>168</sup> Inwieweit die Surseer bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ihren Leutpriester selbst bestimmen konnten, ist nicht klar belegt. Ein entsprechendes Privileg dazu liegt nicht vor. Heinrich Ludwig Attenhofers Bemerkung, dass 1306 Herzog Albrecht zu Österreich den Kirchherrn zu Sursee anwies, die Surseer ihren Leutpriester wählen zu lassen, ist nicht nur überinterpretiert, sondern beruft sich auch auf eine fehlerhafte Urkundenabschrift.<sup>169</sup> Lediglich einige wenige Urkunden können als Beleg für eine Beteiligung an der Bestimmung des Leutpriesters interpretiert werden.



Stadtgrundriss von Sursee. Zeichnung von Anfang 17. Jahrhundert.

1335 etwa unterwirft sich der Leutpriester Konrad von Konstanz in weltlichen Dingen dem Schultheissen und dem Rat der Stadt<sup>170</sup>; 1356 fordert Herzog Albrecht von Österreich den Kirchherrn von Sursee, Konrad von Ried, auf, die Bürger von Sursee zu erhören, die um einen Leutpriester bitten.<sup>171</sup> Deutlich dagegen erscheint, dass die Surseer nach 1399 mit dem Übergang des Kirchensatzes in den Besitz von Abt und Konvent Muri die freie Leutpriesterwahl beanspruchten. Ein jahrelanger Streit zwischen Stadt und Kloster nämlich ging 1405 mit dem Spruch eines Schiedsgerichts zu Ende, der den Surseer Bürgern das Recht zugestand, den Leutpriester zu bestimmen und dem Abt von Muri zu präsentieren.<sup>172</sup> Die Pfründen, die bisher dem Kirchherrn zu besetzen zugestanden waren, sollte nun der Abt vergeben, diejenigen, die den Bürgern zugestanden waren, blieben ihnen erhalten.

#### Besseres Recht in schwierigen Zeiten

Es gibt keinen unmittelbaren Beleg dafür, dass der Übergang des Kirchensatzes an Muri oder die Herrschaft der Stadt Luzern Anlass für die Übernahme der

«Rudolfina» als Surseer Recht gewesen sind. Bis zum Fall Cuntzmann Zimbermans wird darauf in Konfliktfällen kein Bezug genommen. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Surseer eine Situation neuer, noch nicht etablierter herrschaftlicher Verhältnisse für sich nutzten und sich in den unsicheren und kriegerischen Zeiten um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert prophylaktisch mit einem besseren Recht versicherten. Die Vorrechte der «Rudolfina», die Sursee weder im Sammelprivileg Albrechts von Habsburg noch in einzelnen Privilegien verbrieft worden waren, reklamieren und im Notfall durch ein Schriftstück beweisen zu können, war wohl in Zeiten des Herrschaftswechsels und der Unterordnung einer kleinen Stadt unter eine neue Herrschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

## **Zur Bedeutung des Surseer Stadtrechtsprivilegs von 1299**

Das Stadtrecht König Albrechts von 1299 war die erste Urkunde eines habsburgischen Stadtherrn für die junge, durch die Kyburger gegründete Stadt Sursee und der erste konkrete Ausweis über die Rechtsstellung ihrer Bürger. Es beinhaltet eine heterogene Sammlung von Rechtssätzen, die jedoch mit dem Geltungsbereich des städtischen Rechts und der gerichtlichen Exemption der Bürger grundlegende städtische Vorrechte schriftlich fixierte. Inwieweit es bestehende ältere, mündlich tradierte Rechte der Surseer überlagerte und die Rechtssituation der Bürger veränderte, lässt sich aber konkret nicht festmachen. Deutlich dagegen dokumentieren Verleihung, Inhalt und Tradition des Privilegs königlichen Anspruch auf die Vergabe von ursprünglichen Regalrechten, vielmehr jedoch noch ein landesherrliches Interesse, über die Privilegierung von Städten Herrschaft zu intensivieren.

Das königlich-landesherrliche Stadtrechtsprivileg war ein wichtiger Besitz der kleinen Stadt. Es wurde bewahrt und im Konflikt mit geistlichen, adeligen und städtischen Herrschaftsträgern zum Nachweis für die Berechtigung von Ansprüchen beigebracht. Als Konglomerat verschieden gewichtiger Rechte von unterschiedlichem Belang bot es aber nur einen Ausschnitt der im städtischen Leben zu regelnden Sachverhalte. Sein Rechtsinhalt wurde im 14. Jahrhundert durch landesherrliche Privilegien erweitert oder vor dem Hintergrund tagespolitischer Interessen modifiziert sowie schliesslich durch Satzungen und Ordnungen der Bürger ergänzt, die seit dem 15., vor allem aber seit dem 16. Jahrhundert neben allen möglichen für die Stadt bedeutenden Urkunden und erinnerungswürdigen Geschehnissen in den Stadtbüchern festgehalten wurden. Aber auch wenn es durch jüngere Privilegien überholt und durch Rechtsordnungen konkretisiert wurde, so behielt das königliche Privileg des habsburgisch-österreichischen Stadtherrn von 1299 dennoch eine Bedeutung als Pars pro toto für die städtischen Vorrechte.